

Stadt Vetschau/Spreewald

Mitteilungsvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-273-03			
	AZ:	10.3			
	Datum:	06.01.2003			
	Amt:	Bürgermeisteramt			
	Verfasser:	Baddack, Marina			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
13.02.2003 Hauptausschuss					
27.02.2003 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald					

Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund der §§ 5,6 und 36 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch das Gesetz 18.12.2001 (GVBl. I, S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.02.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gemeinde

- (1) Die Gemeinde besitzt seit dem Jahr 1543 das Stadtrecht und führt ab dem 01.04.1997 den Namen „Vetschau/Spreewald“.
- (2) Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1302 nachgewiesen.
- (3) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist eine kreisangehörige Stadt.
- (4) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist geschäftsführende Gemeinde des Amtes Vetschau nach § 2 Abs. 2 Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO).

§ 2 Gemeindegebiet

Das Stadtgebiet umfasst 47,93 km². Die Stadt Vetschau/Spreewald besteht neben dem Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald aus den Ortsteilen Göritz, Naundorf, Ogrosen, Repten, Stradow und Suschow nach § 54 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) sowie den bewohnten Gemeindeteilen Belten, Lobendorf, Märkischheide und Fleißdorf nach § 11 GO.

§ 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Stadt Vetschau/Spreewald bezieht die sorbische (wendische) Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein, fördert sorbische (wendische) Kunst, Sitten und Bräuche.

§ 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Stadt Vetschau/Spreewald ist das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:
Gespalten; vorn Rot ein aufgerichteter silberner Windhund mit goldenem Halsband, hinten blausilbern geschachtet.
- (2) Der Stadt Vetschau/Spreewald ist das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
Beschreibung der Flagge:
Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben Weiß und Rot, auf die das Stadtwappen auf der Nahtstelle aufgelegt ist.
- (3) Die Stadt Vetschau/Spreewald führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Einwohnerversammlungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben. Die Art und Weise der Unterrichtung legt die Stadtverordnetenversammlung in jedem Einzelfall durch Beschluss fest.

(2) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann während der Sprechzeit bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, Schloßstrasse 10 in Vetschau/Spreewald wahrgenommen werden.

(3) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind oder wenn dies von mindestens 5 % der Einwohnerschaft schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Über die Zulässigkeit von Anträgen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ist ein Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

(4) Einwohnerversammlungen können auch auf Teile des Stadtgebietes begrenzt werden. Andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit sind zulässig.

(5) Hat die Stadtverordnetenversammlung den Antrag nach Abs. 3 für zulässig erklärt, ist die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages abzuhalten. Der Bürgermeister macht die Tagesordnung durch Aushang in den in § 26 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Schaukästen bekannt. In der Tagesordnung sind Zeit, Ort und die zu behandelnde Angelegenheit anzugeben. Die Dauer des Aushanges richtet sich nach § 26 Abs. 4 dieser Satzung.

(6) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm Beauftragter über Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Erörterung nehmen die von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Mitglieder teil. Weiteren Stadtverordneten steht die Teilnahme frei.

(7) Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und geäußerten Empfehlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten. Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen in einer Frist von drei Monaten von der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

(8) Zur Unterrichtung der Einwohner sind die in § 26 Abs. 3 genannten Schaukästen zu nutzen. Daneben können weitere Formen der öffentlichen Bekanntmachung genutzt werden; diese werden im Einzelfall durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

§ 6 Einwohnerfragestunde

(1) Jede öffentliche Stadtverordnetenversammlung hat eine Fragestunde der Einwohner zu beinhalten. Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall beschließen, Einwohner und andere Personen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind sowie Sachverständige, zu hören.

§ 7 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können schriftlich beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung beinhalten und von mindestens 5 % der in der Stadt gemeldeten Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Außerdem muss er bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages enthalten und die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei erkennen lassen.

(3) Über einen zulässigen Einwohnerantrag ist unverzüglich zu beraten und zu entscheiden; spätestens drei Monate nach seinem Eingang.

Den Vertretern des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erläutern.

§ 8 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über eine städtische Angelegenheit kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Er muss von mindestens 10 % der Bürger unterzeichnet sein und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Stadt zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid). Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Ein Bürgerentscheid über die in § 20 Abs. 3 GO genannten Angelegenheiten ist nicht zulässig.

§ 9 Petitionsrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich in städtischen Angelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden.

(2) Über Petitionen entscheidet nach Zuständigkeit die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss oder der Bürgermeister.

(3) Der Einreicher hat Anspruch auf Antwort innerhalb von vier Wochen. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 10 Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

(1) Soweit Anträge beim Landkreis oder bei Landesbehörden einzureichen sind, hat der Bürgermeister die Anträge entgegenzunehmen und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Dem Bürger sind Vordrucke, sofern sie von der anderen Behörde überlassen werden, zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bürgermeister ist in den Grenzen der Verwaltungskraft den Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten ist der Bürgermeister nicht berechtigt.

§ 11 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald“.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus der im Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) festgelegten Anzahl der Vertreter und dem Bürgermeister als stimmberechtigten Mitglied.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 26 Abs. 3 und 4 öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- Grundstücksangelegenheiten und Vergabe,
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Jeder Stadtverordnete und der hauptamtliche Bürgermeister können im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit stellen, wobei der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen zu beachten ist.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 5 Abs. 5 AmtsO folgende Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt Vetschau übertragen:

- Versicherungsangelegenheiten bezüglich der Versicherung zu Aufwendungsersatzansprüchen bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Mitglieder der Vertretungskörperschaft und Bedienstete der Stadt Vetschau/Spreewald,
- Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Aufgaben gemäß § 4 der Satzung des Kommunalen Zweckverbandes „Spreewald“,

- Aufgabe der Wirtschafts- und Tourismusförderung.

§ 12 Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung „Stadtverordnete/r“.

(2) Die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten regeln sich nach den §§ 36 bis 39 GO. Insbesondere sind die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner verpflichtet, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Beabsichtigt ein Stadtverordneter Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

(4) Jeder Stadtverordneter kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, teilnehmen. Die Einladung zu den Sitzungen sind ihm gemäß der in § 11 Abs. 3 dieser Satzung genannten Ladungsfrist zuzustellen.

Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften der Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.

(5) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

(1) Kommunale Mandatsträger haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Ersatz des Verdienstaufschlages zur Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(2) Das Nähere wird in einer Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

§ 14 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Bei der Wahl sollte das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen berücksichtigt werden.

§ 15 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss ist ständiger Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung. Er besteht aus 7 Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister als Vorsitzenden (8 Mitglieder).

(2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.

(3) Neben den Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 57 GO nimmt er die allgemein üblichen Aufgaben und Zuständigkeiten als Finanzausschuss und Petitionsausschuss sowie als Wahlprüfungsausschuss nach den Regelungen des BbgKWahlG wahr.

§ 16 Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:

- Sozialausschuss (Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Bildung, Kultur und Sport)
6 Mitglieder,
- Wirtschaftsausschuss (Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe, Bau, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftspflege) – 6 Mitglieder,
- Rechnungsprüfungsausschuss – 3 Mitglieder,
- Vergabeausschuss – 3 Mitglieder.

Die Stadtverordnetenversammlung kann sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern dieser Ausschüsse berufen. Diese haben dort kein Stimmrecht.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Notwendigkeit weitere Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Ferner kann die Stadtverordnetenversammlung nach Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.

(3) Die personelle Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend des § 50 Abs. 2

und 3 GO.

Die Besetzung der Vorsitze der freiwilligen Ausschüsse erfolgt nach dem „Zugreifverfahren“. Das d'Hondtsche Höchstzahlenverfahren ist anzuwenden. Grundlage hierfür sind die Mitgliedszahlen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen. Sind mehrere Mitglieder einer Fraktion in einem Ausschuss, so können sich deren Vertreter gegenseitig vertreten.

§ 17 Besetzung des Amtsausschusses

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald entsendet nach Maßgabe § 6 Abs. 2 der AmtsO neben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 5 weitere Mitglieder in den Amtsausschuss des Amtes Vetschau.

(2) Das Vorschlagsrecht der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald für die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss erfolgt auf Grund § 50 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 GO.

(3) Für jedes weitere Mitglied nach Abs. 1 wird ein Stellvertreter benannt. Die Ermittlung der Vertreter erfolgt ebenfalls nach § 50 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 GO.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinie entscheidet er über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Dies gilt nicht in den Fällen des § 43 Abs. 3 GO. Er bestimmt, in welchen Angelegenheiten die ständigen und zeitweiligen Ausschüsse beraten sollen.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht dem Bürgermeister obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten beschließen, wenn sie ihm vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder er sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegen.

(3) Die von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten ständigen Fachausschüsse beraten ihren Aufgabenbereich betreffende Angelegenheiten, in denen der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden hat. Zu deren Sitzungen lädt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nach Beschlussfassung des Hauptausschusses ein.

§ 19 Ortsbürgermeister

(1) In den Ortsteilen Göritz, Naundorf, Ogrosen, Repten, Stradow und Suschow erfolgt die Wahl eines Ortsbürgermeisters entsprechend den Regelungen des BbgKWahlG.

(2) Der Ortsbürgermeister nimmt die unter § 54b GO genannten Aufgaben und Befugnisse mit Ausnahme § 54a Abs. 3 GO wahr. Des Weiteren sind die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der jeweiligen Gemeinde unter Punkt „Regelung von Einzelfragen“ aufgeführten Festlegungen zu beachten.

§ 20 Eilentscheidungen

(1) In dringenden Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteiles der Stadt.

(2) Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses gehören.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtverordnetenversammlung als auf den Bürgermeister übertragen.

(4) Von den auf den Bürgermeister übertragenen Angelegenheiten sind ausgenommen:

a) Verträge, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die über einen Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall hinausgehen und nicht unter Punkt e) fallen,

b) Erlass von Geldforderungen über einen Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall,

c) Niederschlagung von Forderungen über einen Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,

d) Erteilung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, welche über Beträge der geltenden Haushaltssatzung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt hinausgehen,

e) mehrjährige Verträge, soweit die Laufzeit sechs Jahre übersteigt und ein Gesamtvolumen von mehr als 50.000,00 Euro beinhalten. Davon ausgenommen sind Arbeitsverträge.

(5) Über erfolgte Stundungen und Niederschlagungen ist die Stadtverordnetenversammlung vierteljährlich zu informieren.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse auf den Bürgermeister übertragen.

(7) Der Bürgermeister hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind.

(8) Verträge wirtschaftlicher Art der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie mit den Ortsbürgermeistern und sämtlicher Bediensteten der Stadtverwaltung bedürfen der Genehmigung der

Stadtverordnetenversammlung, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 1.000,00 €

übersteigen. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 1.000,00 € sind der

Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für Ehegatten, Verwandte und

Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,

Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der

Ehegatten.

§ 22 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters den Vertreter des Bürgermeisters.

(2) Sind Bürgermeister und Vertreter verhindert, nimmt der vom Bürgermeister bestimmte Bedienstete die Geschäfte wahr.

(3) Ein Beigeordneter wird nicht bestellt.

§ 23 Bedienstete der Stadtverwaltung

(1) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die personal-rechtlichen Angelegenheiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

(2) Zur Einstellung und Entlassung von Amtsleitern ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung unter Beachtung weitergehender gesetzlicher Regelungen einzuholen. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Bürgermeister.

(3) Die Ernennung und Entlassung von Beamten der Stadt erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Weitere Ernennungen und die Übergabe der Urkunden sowie deren Unterzeichnung gelten als auf den Bürgermeister übertragen.

§ 24 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Die Gliederung der Verwaltung in Dezernate entfällt.

(2) Der Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte der Verwaltung.

(3) Oberste Dienstbehörde der städtischen Beamten ist die Stadtverordnetenversammlung. Diese ist Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters.

(4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der übrigen städtischen Beamten. Höherer Dienstvorgesetzter ist der Hauptausschuss.

§ 25 Vertretung der Stadt in Vereinen, Verbänden und Unternehmen

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt in Vereins- und in den Gesellschafterversammlungen. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Wahrnehmung dieser Vertretung auf Antrag des Bürgermeisters einen anderen Bediensteten der Stadt beauftragen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die der Stadt zustehenden Sitze Vertreter in Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens.

(3) Die bestellten Vertreter der Stadt in Organen ihrer wirtschaftlichen Unternehmen müssen von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss über die in § 35 (2) GO aufgeführten Angelegenheiten hinaus Weisungen einholen bei:

a) Bestätigungen von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten;

b) Grundstücksangelegenheiten der WGV und der REG mbH.

Der Hauptausschuss ist zuständig, wenn er durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt wird.

(4) Zu den folgenden Geschäftsvorfällen kann die Stadtverordnetenversammlung den bestellten Vertretern der Stadt in Organen ihrer wirtschaftlichen Unternehmen Weisungen erteilen:

a) Wirtschaftspläne der Unternehmen, soweit sie nicht unter (3) a) fallen,

b) Jahresabschluss und Gewinnverwendung,

c) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung;

d) Geschäftsberichte,

e) Erlass von Geschäftsordnungen für Vorstände bzw. Geschäftsführung.

(5) Die Vertreter der Stadt in Vereins- und Verbandsversammlungen eines Unternehmens müssen Weisungen von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss einholen, wenn über den in Satzungen festgelegten Betrag oder Umlagesatz oder über die im Haushaltsplan der Stadt beschlossenen Fördermittel hinaus über- und außerplanmäßige Belastungen für die Stadt entstehen, die 10 v. H. des geplanten Mittelansatzes überschreiten, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung besteht.

Der Hauptausschuss ist zuständig, wenn er durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt wird.

(6) Die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen geht über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinaus, wenn sie über die Aufwandsentschädigung des betreffenden Stadtverordneten – Entschädigungssatzung – hinausgeht. Der darüber hinausgehende Betrag ist gemäß § 104 (5) GO an die Stadt abzuführen. Vergleichsbasis ist die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung pro Jahr.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch den hauptamtlichen Bürgermeister vollzogen. Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen werden im Amtsblatt für das Amt Vetschau öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für das Amt Vetschau trägt die Zusatzbezeichnung „Neue Vetschauer Nachrichten“.

(2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In diesem Fall sind in der Bekanntmachung der genaue Ort und die genaue Zeit anzugeben, wann und wo die Einsichtnahme erfolgen kann. Zugleich muss der Inhalt dieser Teile in groben Zügen umschrieben werden. Die Anlagen sind zwei Wochen zur Einsicht offen auszulegen, soweit nicht höherstehende gesetzliche Regelungen eine längere Offenlegungszeit bestimmen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte werden durch Aushang in folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gemacht:

- Vetschau/Spreewald, Schlossstraße/Parkeingang (Fußweg),

- Vetschau/Spreewald, Wilhelm-Pieck-Straße/gegenüber ehemaliges Feuerwehrgerätehaus,

- Vetschau/Spreewald, OT Göritz, Göritzer Dorfstraße, Wertstoffplatz,

- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, Naundorfer Dorfstraße, an der Buswartehalle,

- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, bewohnter Gemeindeteil Fleißdorf, am Dorfanger,

- Vetschau/Spreewald, OT Ogrosen, Ogrosener Dorfstraße 38,

- Vetschau/Spreewald, OT Repten, Reptener Dorfstraße am Feuerwehrgerätehaus,

- Vetschau/Spreewald, OT Stradow, Stradower Dorfstraße 36 , vor dem Herrenhaus,

- Vetschau/Spreewald, OT Suschow, Hauptstraße 10, am Gemeindehaus.

(4) Die Dauer des Aushanges im Sinne des Abs. 3 beträgt 10 Kalendertage. Die vorgenannte Frist endet mit dem Tage der Sitzung, wobei der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen ist. Die Abnahme des Aushanges erfolgt frühestens am Tage nach der Sitzung. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme sind nicht mitzurechnen. Der Zeitraum ist aktenkundig zu machen.

Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(6) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt Vetschau/Spreewald und Dritter werden gemäß Abs. 1 und 2 vollzogen.

§ 27 Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Hauptsatzung und ihre Bekanntmachung

(1) Die Ausfertigung über die Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald (Urkunde) ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(2) Für die Ausfertigung und für ihre Bekanntmachung zeichnet der Bürgermeister verantwortlich.

§ 28 Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Stadt Vetschau/Spreewald trägt den Briefkopf
„Stadt Vetschau/Spreewald
Der Bürgermeister“

(2) Beim Schriftverkehr der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen:

- a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder
- b) einer seiner Stellvertreter.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Hauptsatzungen außer Kraft:

1. Die Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 12.03.2002.
2. Die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Ogrosen vom 12.01.1999.
3. Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Ogrosen vom 30.11.2001.
4. Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Ogrosen vom 05.04.2002.
5. Die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Suschow vom 18.02.1999.
6. Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Suschow vom 22.05.2000.
7. Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Suschow vom 28.11.2001.

Vetschau/Spreewald,

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am angezeigt.

Beschlussbegründung:

Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Ogrosen und Suschow, diverser gesetzlicher Änderungen, Hinweise der Kommunalaufsicht und Gerichtsentscheiden macht sich die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald erforderlich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Überschaubarkeit wird eine Neufassung der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Anmerkung: Die Änderungen gegenüber der z.Zt. gültigen Hauptsatzung sind unterstrichen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister